

04.01.19

In - AIS - FJ - K - Wi

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung

A. Problem und Ziel

In den letzten Jahren wurde in Deutschland eine große Anzahl von Asylanträgen gestellt, die aufgrund organisatorischer und personeller Verbesserungen beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mittlerweile in der Regel nach kurzer Verfahrensdauer beschieden werden. Daran anknüpfend hat sich auch die Zahl der rechtskräftig abgelehnten Asylbewerberinnen und Asylbewerber erhöht, die ausreisepflichtig sind, aber aus tatsächlichen, rechtlichen, dringenden humanitären oder persönlichen Gründen eine Duldung erhalten (Stand November 2018 gibt es laut Ausländerzentralregister 178.966 Personen mit einem Duldungsstatus). Mit zunehmender Duldungsdauer geht nicht selten auch eine zunehmende Integration einher.

Der Gesetzentwurf zielt darauf ab, besondere Fallgruppen der Duldungen aus dem allgemeinen Duldungstatbestand des § 60a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) in eigene Vorschriften zu überführen und neu zu strukturieren, um deren Anwendung zu vereinfachen. Betroffen sind langfristige Duldungen aus persönlichen Gründen nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG, die für Ausländerinnen oder Ausländer, die eine qualifizierte Berufsausbildung aufnehmen (Ausbildungsduldung) oder - neu - die durch eine nachhaltige Beschäftigung ihren Lebensunterhalt selbst sichern und gut integriert sind (Beschäftigungsduldung) einen rechtssicheren Aufenthalt ermöglichen und eine Bleibeperspektive aufzeigen. Zudem werden Vorgaben des Koalitionsvertrages umgesetzt zur Ausweitung der Ausbildungsduldung auf Helferausbildungen und zu ihrer bundesweit einheitlichen Anwendung.

B. Lösung

Die bisherige Regelung der Ausbildungsduldung nach § 60a Absatz 2 Satz 4ff. AufenthG wird als Unterfall der Duldung aus persönlichen Gründen in eine eigene Norm überführt. Gleichzeitig werden wesentliche Voraussetzungen der Ausbildungsduldung gesetzlich konkretisiert, um eine bundeseinheitliche Anwendungspraxis zu erreichen. Zudem werden in die Ausbildungsduldung staatlich anerkannte Helferausbildungen einbezogen, soweit darauf eine qualifizierte Ausbildung in einem Mangelberuf folgt. Mit diesen beiden Punkten wird der Koalitionsvertrag umgesetzt.

Fristablauf: 15.02.19

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0720-2946

Zudem werden klare Kriterien für einen verlässlichen Status Geduldeter definiert, die durch ihre Erwerbstätigkeit ihren Lebensunterhalt sichern und gut integriert sind, und mit der Beschäftigungsduldung eine weitere langfristige Duldung als Unterfall der Duldung aus persönlichen Gründen nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG geschaffen. Mit der dreißigmonatigen Beschäftigungsduldung erhalten die Arbeitgeber sowie die Geduldeten und ihre Familien Rechtsklarheit und Rechtssicherheit und mit der anschließenden Möglichkeit des Übergangs in eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG oder nach § 18a AufenthG eine Bleibeperspektive.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die neu eingeführte Beschäftigungsduldung trägt mit ihrer Anreizwirkung dazu bei, dass mehr Leistungsberechtigte aus dem Rechtskreis des Asylbewerberleistungsgesetzes ihren Lebensunterhalt selbständig bestreiten werden. In der Folge werden damit die Haushalte von Ländern und Kommunen entlastet.

Die Neuordnung in den aufenthaltsrechtlichen Duldungstatbeständen und sich gegebenenfalls daran anschließenden Aufenthaltserlaubnissen kann darüber hinaus in einer begrenzten Anzahl von Einzelfällen zu einem Rechtskreiswechsel bei den Leistungsberechtigungen von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz hin zu Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch führen, soweit in bestimmten Familienkonstellationen das Einkommen nicht zur Deckung des Lebensunterhalts der Bedarfsgemeinschaft ausreicht, und damit auch zu Verschiebungen von Finanzwirkungen zwischen den öffentlichen Haushalten beitragen. Den dabei entstehenden geringfügigen, nicht quantifizierbaren Mehrausgaben im Bundeshaushalt stehen in den Haushalten der Länder Minderausgaben in entsprechender Höhe gegenüber.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keine.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keine.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Beschäftigungsduldung wird zu einem geringeren Verwaltungsaufwand bei den Ausländerbehörden beitragen, da durch den dreißigmonatigen Duldungszeitraum die in der Regel anfallende vierteljährliche Überprüfung und Verlängerung der Duldung entfällt.

F. Weitere Kosten

Keine.

04.01.19

In - AIS - FJ - K - Wi

**Gesetzentwurf
der Bundesregierung**

**Entwurf eines Gesetzes über Duldung bei Ausbildung und
Beschäftigung**

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, 4. Januar 2019

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Daniel Günther

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der
Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung
mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Angela Merkel

Fristablauf: 15.02.19

Entwurf eines Gesetzes über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Aufenthaltsgesetzes

Das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 60a die folgenden Angaben eingefügt:

„§ 60b Ausbildungsduhlung

§ 60c Beschäftigungsduhlung“.

2. In § 18a Absatz 1a wird die Angabe „Satz 4“ durch die Wörter „Satz 3 in Verbindung mit § 60b“ und werden die Wörter „Nummer 2 bis 7“ durch die Wörter „Nummer 2 bis 3 und 6 bis 7“ ersetzt.
3. Dem § 25b wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Einem Ausländer, seinem Ehegatten oder seinem Lebenspartner und in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden minderjährigen ledigen Kindern, die seit 30 Monaten im Besitz einer Duldung nach § 60c sind, soll eine Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 abweichend von der in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 genannten Frist erteilt werden, wenn die Voraussetzungen nach § 60c erfüllt sind und der Ausländer über hinreichende mündliche deutsche Sprachkenntnisse verfügt; bestand die Möglichkeit des Besuchs eines Integrationskurses, setzt die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zudem voraus, dass der Ausländer, sein Ehegatte oder sein Lebenspartner über hinreichende schriftliche Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.“

4. § 60a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Sätze 4 bis 12 aufgehoben.

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 3 werden nach dem Wort „abgelehnt“ die Wörter „oder zurückgenommen wurde, es sei denn, die Rücknahme erfolgte auf Grund einer Beratung nach § 24 Absatz 1 des Asylgesetzes beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, oder ein Asylantrag nicht gestellt“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Satz 1 Nummer 3 gilt bei unbegleiteten minderjährigen Ausländern nicht für die Rücknahme des Asylantrags oder den Verzicht auf die Antragstellung,

wenn die Rücknahme oder der Verzicht auf das Stellen eines Asylantrags im Interesse des Kindeswohls erfolgte.“

5. Nach § 60a werden die folgenden §§ 60b und 60c eingefügt:

„§ 60b

Ausbildungsduldung

(1) Eine Duldung im Sinne von § 60a Absatz 2 Satz 3 ist zu erteilen, wenn der Ausländer in Deutschland

1. als Asylbewerber eine

- a) qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf aufgenommen hat oder
- b) Assistenz- oder Helferausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf aufgenommen hat, an die eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf, für den die Bundesagentur für Arbeit einen Engpass festgestellt hat, anschlussfähig ist und dazu eine Ausbildungsplatz-zusage vorliegt

und nach Ablehnung des Asylantrags diese Berufsausbildung fortsetzen möchte oder

2. im Besitz einer Duldung nach § 60a ist und eine in Nummer 1 genannte Berufsausbildung aufnimmt.

In Fällen offensichtlichen Missbrauchs kann die Ausbildungsduldung versagt werden. Im Fall des Satzes 1 ist die Beschäftigungserlaubnis zu erteilen.

(2) Die Ausbildungsduldung wird nicht erteilt, wenn

- 1. ein Ausschlussgrund nach § 60a Absatz 6 vorliegt,
- 2. im Fall von Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Ausländer bei Antragstellung noch nicht sechs Monate im Besitz einer Duldung ist,
- 3. die Identität nicht geklärt ist
 - a) bei Einreise in das Bundesgebiet bis zum 31. Dezember 2016 bis zur Beantragung der Ausbildungsduldung, oder
 - b) bei Einreise in das Bundesgebiet ab dem 1. Januar 2017 und vor dem [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes] bis zur Beantragung der Ausbildungsduldung, spätestens jedoch bis zum [einsetzen: Datum des letzten Tages des auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden fünften Monats], oder
 - c) bei Einreise in das Bundesgebiet nach dem [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] innerhalb der ersten sechs Monate nach der Einreise;

die Frist gilt als gewahrt, wenn der Ausländer innerhalb der in den Buchstaben a bis c genannten Frist alle erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen hat und die Identität erst nach dieser Frist geklärt werden kann, ohne dass der Ausländer dies zu vertreten hat,

4. ein Ausschlussgrund nach § 18a Absatz 1 Nummer 6 oder 7 vorliegt oder
5. im Fall von Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 zum Zeitpunkt der Antragstellung konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung, die in einem hinreichenden sachlichen und zeitlichen Zusammenhang zur Aufenthaltsbeendigung stehen, bevorstehen; diese konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung stehen bevor, wenn
 - a) eine ärztliche Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit veranlasst wurde,
 - b) der Ausländer einen Antrag zur Förderung mit staatlichen Mitteln einer freiwilligen Ausreise gestellt hat,
 - c) die Buchung von Transportmitteln für die Abschiebung eingeleitet wurde,
 - d) vergleichbar konkrete Vorbereitungsmaßnahmen zur Abschiebung des Ausländers eingeleitet wurden, es sei denn, es ist von vornherein absehbar, dass diese nicht zum Erfolg führen, oder
 - e) ein Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 eingeleitet wurde.

(3) Der Antrag auf Erteilung der Ausbildungsduldung kann frühestens sieben Monate vor Beginn der Berufsausbildung gestellt werden. Die Ausbildungsduldung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird frühestens sechs Monate vor Beginn der Berufsausbildung erteilt. Sie wird erteilt, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Erteilung der Ausbildungsduldung die Eintragung des Ausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Stelle bereits beantragt wurde oder die Eintragung erfolgt ist oder, soweit eine solche Eintragung nicht erforderlich ist, der Ausbildungsvertrag mit einer staatlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung geschlossen wurde oder die Zustimmung einer staatlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung zu dem Ausbildungsvertrag vorliegt. Die Ausbildungsduldung wird für die im Ausbildungsvertrag bestimmte Dauer der Berufsausbildung erteilt.

(4) Die Ausbildungsduldung erlischt, wenn ein Ausschlussgrund nach § 18a Absatz 1 Nummer 6 oder 7 eintritt oder die Ausbildung nicht mehr betrieben oder abgebrochen wird.

(5) Wird die Ausbildung nicht betrieben oder abgebrochen, ist die Bildungseinrichtung verpflichtet, dies unverzüglich, in der Regel innerhalb einer Woche, der zuständigen Ausländerbehörde schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. In der Mitteilung sind neben den mitzuteilenden Tatsachen und dem Zeitpunkt ihres Eintritts die Namen, Vornamen und die Staatsangehörigkeit des Ausländers anzugeben.

(6) Wird das Ausbildungsverhältnis vorzeitig beendet oder abgebrochen, wird dem Ausländer einmalig eine Duldung für sechs Monate zum Zweck der Suche nach einem weiteren Ausbildungsplatz zur Aufnahme einer Berufsausbildung nach Absatz 1 erteilt. Die Duldung wird für sechs Monate zum Zweck der Suche nach einer der

erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung verlängert, wenn nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung, für die die Duldung erteilt wurde, eine Weiterbeschäftigung im Ausbildungsbetrieb nicht erfolgt; die zur Arbeitsplatzsuche erteilte Duldung darf für diesen Zweck nicht verlängert werden.

(7) Eine Duldung nach Absatz 1 Satz 1 kann unbeachtlich des Absatz 2 Nummer 3 erteilt werden, wenn der Ausländer die erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen hat.

(8) § 60a bleibt im Übrigen unberührt.

§ 60c

Beschäftigungsduldung

(1) Einem ausreisepflichtigen Ausländer und seinem Ehegatten oder seinem Lebenspartner ist in der Regel eine Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 für 30 Monate zu erteilen, wenn

1. ihre Identitäten geklärt sind

- a) bei Einreise in das Bundesgebiet bis zum 31. Dezember 2016 und am [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] vorliegenden Beschäftigungsverhältnis nach Absatz 1 Nummer 2 bis zur Beantragung der Beschäftigungsduldung oder
- b) bei Einreise in das Bundesgebiet bis zum 31. Dezember 2016 und am [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] nicht vorliegenden Beschäftigungsverhältnis nach Absatz 1 Nummer 2 bis zum [einsetzen: Datum des letzten Tages des auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden fünften Monats] oder
- c) bei Einreise in das Bundesgebiet zwischen dem 1. Januar 2017 und dem [einsetzen: Tag vor dem Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] spätestens bis zum [einsetzen: Datum des letzten Tages des auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden fünften Monats] oder
- d) bei Einreise in das Bundesgebiet ab dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] innerhalb der ersten sechs Monate nach der Einreise;

die Frist gilt als gewahrt, wenn der Ausländer und sein Ehegatte innerhalb der in den Buchstaben a bis d genannten Frist alle erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen haben und die Identitäten erst nach dieser Frist geklärt werden können, ohne dass sie dies zu vertreten haben,

2. der ausreisepflichtige Ausländer seit mindestens zwölf Monaten im Besitz einer Duldung ist,
3. der ausreisepflichtige Ausländer seit mindestens 18 Monaten eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einer regelmäßigen Arbeitszeit von mindestens 35 Stunden pro Woche ausübt; bei Alleinerziehenden gilt eine regelmäßige Arbeitszeit von mindestens 20 Stunden pro Woche,

4. der Lebensunterhalt des ausreisepflichtigen Ausländers innerhalb der letzten zwölf Monate vor Beantragung der Beschäftigungsduldung durch seine Beschäftigung gesichert war,
5. der Lebensunterhalt des ausreisepflichtigen Ausländers durch seine Beschäftigung gesichert ist,
6. der ausreisepflichtige Ausländer über hinreichende mündliche Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt,
7. der ausreisepflichtige Ausländer und sein Ehegatte oder sein Lebenspartner nicht wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Verurteilungen im Sinne von § 32 Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe a des Bundeszentralregistergesetzes wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben,
8. der ausreisepflichtige Ausländer und sein Ehegatte oder sein Lebenspartner keine Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen haben und diese auch nicht unterstützen,
9. für die in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden minderjährigen ledigen Kinder im schulpflichtigen Alter deren tatsächlicher Schulbesuch nachgewiesen wird, und bei den Kindern keiner der in § 54 Absatz 2 Nummer 1 bis 2 genannten Fälle vorliegt und die Kinder nicht wegen einer vorsätzlichen Straftat nach § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Betäubungsmittelgesetzes rechtskräftig verurteilt worden sind und
10. der ausreisepflichtige Ausländer und sein Ehegatte oder sein Lebenspartner einen Integrationskurs, soweit sie zu einer Teilnahme verpflichtet wurden, erfolgreich abgeschlossen haben oder den Abbruch nicht zu vertreten haben.

(2) Den in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden minderjährigen ledigen Kindern des Ausländers ist die Duldung für den gleichen Aufenthaltszeitraum zu erteilen.

(3) Die nach Absatz 1 erteilte Duldung wird widerrufen, wenn eine der in Absatz 1 Nummer 1 bis 9 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist. Bei Absatz 1 Nummer 2 und 3 bleiben kurzfristige Unterbrechungen, die der Ausländer nicht zu vertreten hat, unberücksichtigt. Wird das Beschäftigungsverhältnis beendet, ist der Arbeitgeber verpflichtet, dies unter Angabe des Zeitpunkts der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses, des Namens, Vornamens und der Staatsangehörigkeit des Ausländers innerhalb von zwei Wochen ab Kenntnis der zuständigen Ausländerbehörde schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. § 82 Absatz 6 gilt entsprechend.

(4) Eine Duldung nach Absatz 1 Satz 1 kann unbeachtlich des Absatzes 1 Nummer 1 erteilt werden, wenn der Ausländer die erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen hat.

(5) § 60a bleibt im Übrigen unberührt.“

6. Dem § 79 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Beantragt ein Ausländer, gegen den wegen des Verdachts einer Straftat ermittelt wird, die Erteilung oder Verlängerung einer Beschäftigungsduldung, ist die Entscheidung über die Beschäftigungsduldung bis zum Abschluss des Verfahrens, im Falle einer gerichtlichen Entscheidung bis zu deren Rechtskraft auszusetzen, es sei

denn, über die Beschäftigungsduldung kann ohne Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens entschieden werden.“

7. In § 98 Absatz 2a Nummer 4 werden die Wörter „§ 60a Absatz 2 Satz 7“ durch die Wörter „§ 60b Absatz 5 Satz 1 oder § 60c Absatz 3 Satz 3 und 4“ ersetzt.
8. Dem § 104 werden die folgenden Absätze 15 bis 17 angefügt:

„(15) Wurde eine Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 4 in der bis zum [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung erteilt, gelten § 18a Absatz 1 Nummer 4 und 5 nicht, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Absatz 1a der Ausländer die erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen hat.

(16) Für Beschäftigungen, die Inhabern einer Duldung bis zum [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] erlaubt wurden, gilt § 60a Absatz 6 in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung fort.

(17) Für Duldungen nach § 60a Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 60b gelten § 60b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Bezug auf den Besitz einer Duldung und Absatz 2 Nummer 2 nicht, wenn die Einreise in das Bundesgebiet bis zum 31. Dezember 2016 erfolgt ist und die Berufsausbildung vor dem 2. Oktober 2020 begonnen wird.“

Artikel 2

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister

In Anlage I der AZRG-Durchführungsverordnung vom 17. Mai 1995 (BGBl. I S. 695), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 1. August 2017 (BGBl. I S. 3066) geändert worden ist, wird Abschnitt I Allgemeiner Datenbestand wie folgt geändert:

1. Nummer 17 Spalte A wird wie folgt geändert:

a) Nach Buchstabe f werden die folgenden Buchstaben g bis j eingefügt:

„g) Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 60b Absatz 1 AufenthG (Ausbildungsduldung, Anspruch)

- erteilt am
- befristet bis
- widerrufen am
- erloschen am.

h) Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 60b Absatz 7 AufenthG (Ausbildungsduldung, Ermessen)

- erteilt am

- befristet bis
- widerrufen am
- erloschen am.

i) Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 60c Absatz 1 AufenthG (Beschäftigungsduldung,)

- erteilt am
- befristet bis
- widerrufen am
- erloschen am.

j) Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 60c Absatz 4 AufenthG (Beschäftigungsduldung, Ermessen).

- erteilt am
- befristet bis
- widerrufen am
- erloschen am“.

b) Der bisherige Buchstabe g wird Buchstabe k.

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Im Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, treten § 60c am 1. Juli 2022 und § 104 Absatz 17 am 2. Oktober 2020 außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Gesetzentwurf zielt darauf ab, besondere Fallgruppen der Duldungen aus dem allgemeinen Duldungstatbestand des § 60a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) in eigene Vorschriften zu überführen und neu zu strukturieren, um deren Anwendung zu vereinfachen. Betroffen sind langfristige Duldungen aus persönlichen Gründen nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG, die für Ausländerinnen und Ausländer, die eine qualifizierte Berufsausbildung aufnehmen (Ausbildungsduldung) oder - neu - die durch eine nachhaltige Beschäftigung ihren Lebensunterhalt selbst sichern und gut integriert sind (Beschäftigungsduldung), einen rechtssicheren Aufenthalt ermöglichen und eine Bleibeperspektive aufzeigen. Zudem werden Vorgaben des geltenden Koalitionsvertrages zur Ausweitung der Ausbildungsduldung auf Helferausbildungen und zu ihrer bundesweit einheitlichen Anwendung umgesetzt.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die bisherige Regelung der Ausbildungsduldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG wird als Unterfall der Duldung aus persönlichen Gründen in eine eigene Norm überführt. Gleichzeitig werden wesentliche Voraussetzungen der Ausbildungsduldung gesetzlich konkretisiert, um eine bundeseinheitliche Anwendungspraxis zu erreichen. Zudem werden in die Ausbildungsduldung staatlich anerkannte Helferausbildungen einbezogen, soweit darauf eine qualifizierte Ausbildung in einem Mangelberuf folgt. Mit diesen beiden Punkten wird der Koalitionsvertrag umgesetzt.

Zudem werden klare Kriterien für einen verlässlichen Status Geduldeter definiert, die durch ihre Erwerbstätigkeit ihren Lebensunterhalt sichern und gut integriert sind, und mit der Beschäftigungsduldung eine weitere langfristige Duldung als Unterfall der Duldung aus persönlichen Gründen nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG geschaffen. Die klaren Kriterien sind: konkretisierte Anforderungen an die eigene Sicherung des Lebensunterhalts, Kenntnisse der deutschen Sprache, Straffreiheit und gegebenenfalls der Schulbesuch der Kinder. Die dreißigmonatige Beschäftigungsduldung schafft für Arbeitgeber und Geduldete und ihre Familien Rechtsklarheit und Rechtssicherheit. Zudem kann sich die Frist für den Erhalt einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG für diejenigen verkürzen, die dreißig Monate im Rahmen einer Beschäftigungsduldung geduldet waren.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Aufenthaltsgesetzes sowie die Folgeänderungen in Artikel 2 ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 4 des Grundgesetzes (Aufenthalts- und Niederlassungsrecht). Ohne eine bundeseinheitliche Regelung wären erhebliche Beeinträchtigungen des länderübergreifenden Rechtsverkehrs bei Einreise und Aufenthalt von Ausländern im Bundesgebiet zu erwarten und eine im gesamtstaatlichen Interesse liegende Steuerung der Zugangs- und Aufenthaltsbedin-

gungen von Ausländern nicht möglich. Eine bundesgesetzliche Regelung ist zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

Der Gesetzentwurf wird im Falle seines Inkrafttretens die im Folgenden dargestellten Auswirkungen haben.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die einheitlichen Erteilungsvoraussetzungen für die Ausbildungsduldung und die Beschäftigungserlaubnis sowie die gesetzlichen Kriterien für das Vorliegen von konkret aufenthaltsbeendenden Maßnahmen sowie die Voraussetzung einer Identitätsklärung geben den Ausländerbehörden klare gesetzliche Vorgaben und erleichtern damit den Prüfungsprozess für die Duldungserteilung.

Die Beschäftigungsduldung wird zu einem geringeren Verwaltungsaufwand bei den Ausländerbehörden beitragen, soweit durch den dreißigmonatigen Duldungszeitraum eine in der Regel vierteljährlich anfallende Überprüfung und Verlängerung der Duldung entfällt.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz in Bezug auf einzelne Indikatoren der Nachhaltigkeitsstrategie ist nicht gegeben.

3. Demografie

Die demografischen Folgen und Risiken wurden anhand des vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat veröffentlichten Demografie-Checks gesondert geprüft.

4. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Neuordnung in den aufenthaltsrechtlichen Duldungstatbeständen und sich gegebenenfalls daran anschließenden Aufenthaltserlaubnissen kann in einer begrenzten Anzahl von Einzelfällen zu einem Rechtskreiswechsel bei den Leistungsberechtigungen von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz hin zu Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch führen und damit auch zu Verschiebungen von Finanzwirkungen zwischen den öffentlichen Haushalten beitragen. Den dabei entstehenden geringfügigen, nicht quantifizierbaren Mehrausgaben im Bundeshaushalt stehen in den Haushalten der Länder Minderausgaben in entsprechender Höhe gegenüber.

5. Erfüllungsaufwand

5.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

5.2 Erfüllungsaufwand der Wirtschaft

Keiner.

5.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

5.3.1 Bund

Die Änderungen des vorliegenden Regelungsvorhabens gestalten sich voraussichtlich Erfüllungsaufwandsneutral.

5.3.2 Land

Die Beschäftigungsduldung wird zu einem geringeren Verwaltungsaufwand bei den Ausländerbehörden beitragen. Soweit in einem nicht quantifizierbaren Umfang Beschäftigungsduldungen mit einem dreißigmonatigen Duldungszeitraum erteilt werden, entfällt die in der Regel anfallende vierteljährliche Überprüfung und Verlängerung der Duldung. Dies führt zu einer Entlastung der Ausländerbehörden in nicht quantifizierbarem Umfang.

6. Weitere Kosten

Für die Wirtschaft einschließlich kleiner und mittelständischer Unternehmen entstehen durch den Gesetzentwurf keine Kosten. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

7. Weitere Gesetzesfolgen

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher.

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen der Gesetzesänderungen wurden geprüft. Die Regelungen sind gleichstellungspolitisch ausgewogen.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Ausbildungsduldung und die Beschäftigungsduldung werden durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales evaluiert. Die Datengrundlage bilden insbesondere bestehende Statistiken. Hierzu dienen auch die in Artikel 2 vorgesehenen Anpassungen der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Folgeänderung zu Nummer 5.

Zu Nummer 2 (§ 18a Absatz 1a AufenthG)

Die Rechtsgrundlage wird redaktionell an den neuen Standort der Ausbildungsduldung angepasst.

Da nach der künftigen Rechtslage eine geklärte Identität bzw. das Ergreifen aller erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen Voraussetzung für die Erteilung der Ausbildungsdul-

derung sein werden, wird beim Wechsel in die Aufenthaltserlaubnis nach § 18a auf die in Absatz 1 Nummer 4 und 5 genannten Erteilungsvoraussetzungen verzichtet.

Zu Nummer 3 (§ 25b AufenthG)

Der neue Absatz 6 regelt den Übergang von der Beschäftigungsduldung zu einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b. Hierfür müssen die Voraussetzungen des § 60c zum Zeitpunkt der erstmaligen Beantragung der Aufenthaltserlaubnis weiterhin erfüllt sein. Mit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b bzw. bei der Verlängerung einer solchen gilt dann nur noch § 25b. Hinzu kommen weitergehende Anforderungen an das Vorliegen deutscher Sprachkenntnisse: Wenn die Möglichkeit zum Besuch eines Integrationskurses bestand, muss der Ausländer über die für die Erteilung der Beschäftigungsduldung erforderlichen hinreichenden mündlichen deutschen Sprachkenntnisse hinausgehend für die Aufenthaltserlaubnis nach § 25b mindestens über hinreichende mündliche und schriftliche deutsche Sprachkenntnisse verfügen. Sofern der Ausländer verheiratet oder verpartnert ist, reicht es aus, wenn einer der beiden Ehepartner über die geforderten hinreichenden schriftlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügt. Die Möglichkeit zum Besuch eines Integrationskurses besteht dann, wenn der Ausländer von der zuständigen Behörde im Rahmen des § 44a Absatz 1 Nummer 4 zur Teilnahme verpflichtet wurde und der Besuch eines Integrationskurses im Rahmen verfügbarer Kursplätze (§ 44 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2) tatsächlich möglich war. Bei Asylbewerbern, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, ist die Möglichkeit zur Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs im Rahmen verfügbarer Kursplätze bereits während des Asylverfahrens gegeben (§ 44 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1).

Zu Nummer 4 (§ 60a AufenthG)

Zu Buchstabe a

Die in Absatz 2 gestrichenen Sätze 4 bis 12 werden zur besseren Lesbarkeit in einen neuen § 60b überführt und dabei geändert.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Für Geduldete aus sicheren Herkunftsstaaten besteht mit Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 ein Versagungsgrund der Erwerbstätigkeit, wenn der ab dem 1. September 2015 gestellte Asylantrag abgelehnt wurde. In der Verwaltungspraxis hat sich herausgestellt, dass teilweise Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten ihren Asylantrag zurücknehmen, wenn deutlich wird, dass dieser zu keinem Schutzstatus führt, um dadurch das Erwerbstätigkeitsverbot zu umgehen. Erfolgt die Rücknahme auf Grund einer entsprechenden Beratung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Rahmen der Anhörung, erfüllt diese Rücknahme nicht den Versagungsgrund. Auch Ausländer, die nach irregulärer Einreise keinen Asylantrag gestellt haben, fallen bislang nicht unter diesen Versagungsgrund. Diese Fallgestaltungen werden mit der Ergänzung von Nummer 3 zukünftig ebenfalls erfasst.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit der Ergänzung um einen neuen Satz 3 werden unbegleitete Minderjährige von der Ausdehnung des Versagungsgrundes von § 60a Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 in den Fällen ausgenommen, in denen die Rücknahme eines nach § 42 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gestellten Asylantrags im Interesse des Kindeswohls erfolgte oder wenn ein Asylantrag aus diesem Grunde nicht gestellt wurde.

Zu Nummer 5 (§§ 60b und 60c AufenthG)

Zu § 60b

Der neue § 60b überführt die Regelungen zur Erteilung der Ausbildungsduldung, die bislang in § 60a Absatz 2 Satz 4 bis 12 enthalten waren, wegen ihres Umfangs und ihrer praktischen Bedeutung in eine eigene Norm. Diese Neufassung wurde neu strukturiert und enthält Ergänzungen und Klarstellungen, die unter anderem eine einheitliche Anwendung in den Ländern sicherstellen sollen.

In Absatz 1 Satz 1 wird differenziert zwischen Ausländern, die bereits während des Asylverfahrens erlaubt eine Berufsausbildung aufgenommen haben (Nummer 1) und Ausländern, die erst im Status der Duldung eine Berufsausbildung aufnehmen (Nummer 2), da daran nach Absatz 2 teilweise unterschiedliche Erteilungsvoraussetzungen anknüpfen. Das Erfordernis einer vorangegangenen Duldung gilt nicht für Ausländer, die bis zum 31. Dezember 2016 in das Bundesgebiet eingereist sind. Diese können unmittelbar nach abgelehntem Asylantrag eine Ausbildungsduldung erhalten (siehe hierzu § 104 Absatz 17 in Nummer 7).

Mit Nummer 1 Buchstabe b wird zudem für beide Personengruppen der Anwendungsbereich der Ausbildungsduldung auf Ausbildungen in staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Assistenz- und Helferberufen ausgedehnt. Voraussetzung ist, dass in diesen Fällen daran eine qualifizierte Berufsausbildung in einem Mangelberuf anschlussfähig ist und hierfür bereits eine Ausbildungszusage des Ausbildungsbetriebs oder der Bildungseinrichtung vorliegt.

Wie bislang besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Anspruch auf die Erteilung der Ausbildungsduldung. Satz 2 räumt jedoch den Ausländerbehörden die Möglichkeit ein, in Fällen offensichtlichen Missbrauchs die Ausbildungsduldung zu versagen. Dies ist insbesondere gegeben bei Scheinausbildungsverhältnissen, die bei Ausbildungen zum Beispiel vorliegen können, bei denen von vornherein offenkundig ausgeschlossen ist, dass die Ausbildung zum Erfolg geführt werden kann, zum Beispiel wegen nicht vorhandener Sprachkenntnisse.

Für die auch nach der neuen Rechtslage erforderliche Beschäftigungserlaubnis steht den Ausländerbehörden bei Vorliegen der Voraussetzungen der Ausbildungsduldung kein Ermessen zu (Satz 3). Sie ist zu erteilen.

In Absatz 2 werden die Versagungsgründe zusammengefasst.

Nummer 1 verweist auf die Beschäftigungsverbote nach § 60 Absatz 6.

Mit Nummer 2 wird für die Fälle, in denen die Berufsausbildung nach Ablehnung des Asylantrags aufgenommen werden soll, gefordert, dass der Ausländer vor Beantragung der Ausbildungsduldung bereits mindestens seit sechs Monaten im Besitz einer Duldung sein musste. Dieser Zeitraum gibt den Ausländerbehörden Gelegenheit, die Aufenthaltsbeendigung oder Maßnahmen zur Vorbereitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen zu betreiben, wie zum Beispiel den Ausländer aufzufordern, sich einen Pass- oder Passersatz zu beschaffen.

Zwingende Voraussetzung nach Nummer 3 ist, dass vor Erteilung der Ausbildungsduldung die Identität des Ausländers geklärt ist. Diese neue Voraussetzung rechtfertigt sich daraus, dass die Ausbildungsduldung perspektivisch die Grundlage für den Wechsel in eine Aufenthaltserlaubnis ist. Nummer 3 ist im Unterschied zu § 5 Absatz 1 Nummer 1a jedoch nicht als Regelvoraussetzung ausgestaltet. Die Identität kann in Fällen, in denen kein Pass oder anderes Identitätsdokument mit Lichtbild vorliegt, auch durch andere geeignete Mittel nachgewiesen werden. So sind amtliche Dokumente aus dem Herkunftsstaat, die biometrische Merkmale und Angaben zur Person enthalten, geeignet, die die Möglichkeit der Identifizierung bieten, wie beispielsweise ein Führerschein, Dienstaussweis

oder eine Personenstandsurkunde mit Lichtbild. Können diese nicht beschafft werden, so können auch geeignete amtliche Dokumente aus dem Herkunftsstaat ohne biometrische Merkmale zum Nachweis in Betracht kommen, wie beispielsweise eine Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Meldebescheinigung, Schulzeugnisse oder Schulbescheinigungen, wenn sie geeignet sind, auf ihrer Basis Pass- oder Passersatzpapiere zu beschaffen. Dies gilt auch für elektronisch abgelegte Identitätsdokumente mit Lichtbild. Im Übrigen gelten die allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze zur Beweisführung zur Klärung der Identität.

Darüber hinaus wird in den Buchstaben a bis c festgelegt, bis wann die Identität geklärt sein muss. Während in den Buchstaben a und b Regelungen für Ausländer getroffen werden, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Deutschland eingereist sind, wird mit Buchstabe c eine Regelung für die Zeit nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes getroffen. Danach muss dann spätestens sechs Monate nach der Einreise in das Bundesgebiet die Identität geklärt worden sein, damit eine Person eine Ausbildungsduldung erhalten kann. Maßgeblich ist das Datum der Einreise, nicht das Datum des Asylbegehrens oder des Asylantrags. In den Fällen, in denen der Ausländer in den durch die Nummer 3 gesetzten Fristen alle ihm zumutbare Maßnahmen zur Identitätsklärung unternommen hat, diese jedoch nicht bis zum Ende der Frist abgeschlossen werden konnte, verhindert eine spätere Identitätsklärung nicht die Erteilung der Ausbildungsduldung. Hierbei muss insbesondere der Umstand berücksichtigt werden, dass es Asylsuchenden während des gesamten Asylverfahrens bis zu dessen unanfechtbaren Abschluss unzumutbar ist, sich einen Pass zu beschaffen oder in sonstiger Weise mit der Auslandsvertretung ihres Herkunftsstaates in Kontakt zu treten. Die Ausbildungsduldung kann in diesen Fällen frühestens ab dem Datum der geklärten Identität erteilt werden. Siehe hierzu auch Absatz 7.

Mit Nummer 4 werden die Versagungsgründe des § 18a Absatz 1 Nummer 6 und 7 übernommen, um auch insofern den Gleichlauf zu den Voraussetzungen der perspektivischen Aufenthaltserlaubnis herzustellen.

Mit Nummer 5 Buchstaben a bis e werden abschließend Konkretisierungen in Bezug auf konkret bevorstehende Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung vorgenommen, die in einem hinreichenden sachlichen und zeitlichen Zusammenhang zur Aufenthaltsbeendigung stehen und damit einen Ausschluss von der Ausbildungsduldung begründen. Dies ist erforderlich, um eine bundesweit einheitliche Anwendung der Ausbildungsduldung zu erreichen, nachdem sich hinsichtlich dieses Tatbestandsmerkmals in den Ländern unterschiedliche Verständnisse etabliert haben. Zunächst wird verdeutlicht, dass maßgeblicher Zeitpunkt für das Vorliegen von konkret bevorstehenden Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung der Zeitpunkt der Antragstellung auf eine Ausbildungsduldung ist. Des Weiteren werden mit den Buchstaben a bis e verschiedene Maßnahmen dargestellt, die konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung im Rahmen dieser Regelung darstellen.

Wurde in der ärztlichen Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit lediglich eine vorübergehende Reiseunfähigkeit festgestellt, die mit einer entsprechenden medizinischen Versorgung behandelt und behoben werden kann, stellt dies eine konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung dar. Demgegenüber verhindert eine längerfristige oder dauerhafte Reiseunfähigkeit nicht die Erteilung der Ausbildungsduldung.

Stellt der Ausländer nach Erteilung der Ausbildungsduldung einen Antrag zur Förderung der freiwilligen Ausreise mit staatlichen Mitteln, so stellt dies für sich noch keinen Grund für ein Erlöschen oder den Widerruf der Ausbildungsduldung dar. Mit der Ausreise erlischt jedoch die Ausbildungsduldung.

Die Buchung von Transportmitteln für die Abschiebung ist insbesondere dann eingeleitet, wenn für einen konkret benannten Ausländer ein Flug gebucht wurde, er in eine Liste für eine bevorstehende Sammelabschiebung aufgenommen wurde oder wenn auf Grund des Organisationsaufbaus die Ausländerbehörde über einen gesonderten Rückführungsbe-

reich verfügt, der ausschließlich die praktische Durchführung von Rückführungen betreibt und die Ausländerakte innerhalb der Ausländerbehörde zu diesem Zweck an diese Organisationseinheit oder eine zentrale Behörde übergeben wurde.

Eine im Zeitpunkt der Antragstellung an den Betroffenen ergangene Aufforderung zu Pass- oder Passersatzbeschaffung stellt keine vergleichbar konkrete Vorbereitungsmaßnahme zur Abschiebung dar. Dagegen ist beispielsweise als vergleichbar konkrete Maßnahme zu bewerten, wenn vor Antragstellung ein Termin zur Vorstellung bei der Botschaft des Herkunftsstaates des Ausländers zur Vorbereitung der Rückführung vereinbart wurde, auch wenn der Termin selbst erst in einem angemessenen Zeitraum nach Antragstellung angesetzt ist. Ein Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats, das als konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung zu bewerten ist, ist nach Artikel 20 Absatz 1 nach der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 dann eingeleitet, sobald in Deutschland erstmals ein Antrag auf internationalen Schutz gestellt wurde. Kommt das daran anschließende Verfahren zur Prüfung der Zuständigkeit zum Ergebnis, dass Deutschland der für die Durchführung des Asylverfahrens zuständige Mitgliedstaat ist, erhält der Ausländer eine Aufenthaltsgestattung und unterliegt nicht mehr dem Anwendungsbereich der Ausbildungsduldung.

Weitere konkrete Vorbereitungsmaßnahmen sind beispielsweise ein Antrag auf Anordnung der Sicherungshaft (§ 62 Absatz 3) oder des Ausreisegewahrsams (§ 62b) sowie die Ankündigung des Widerrufs einer Duldung nach § 60a Absatz 5 Satz 4.

Absatz 3 Satz 1 und 2 gelten nur für die Fälle, in denen die Berufsausbildung erst im Status der Duldung aufgenommen wird; Satz 3 gilt auch für die Fälle, in denen als Asylbewerber die Berufsausbildung aufgenommen wurde. Mit Satz 1 wird ein frühestmöglicher Zeitpunkt für die Antragstellung auf eine Ausbildungsduldung festgelegt. Dieser beträgt sieben Monate vor dem im Ausbildungsvertrag genannten Datum der Aufnahme der Berufsausbildung. Sind die Voraussetzungen für die Erteilung der Ausbildungsduldung erfüllt, kann die Ausbildungsduldung frühestens sechs Monate vor Beginn der Berufsausbildung erteilt werden; für den Zeitraum zwischen Antragstellung und dem frühestmöglichen Zeitpunkt der Erteilung der Ausbildungsduldung ist eine Duldung nach § 60a zu erteilen. Voraussetzung dazu ist grundsätzlich, dass zum Zeitpunkt der Erteilung der Ausbildungsduldung der Berufsausbildungsvertrag in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Stelle (vergleiche insbesondere gemäß § 34 Berufsbildungsgesetz oder § 28 Absatz 1 Handwerksordnung) eingetragen ist oder in den Fällen, in denen die Berufsausbildung in vorwiegend schulischer Form erfolgt, eine Bestätigung der Ausbildungseinrichtung über die Zulassung vorliegt. Es ist aber auch ausreichend, wenn bei Antragstellung auf die Ausbildungsduldung ein Nachweis darüber erbracht wird, dass die Eintragung des Berufsausbildungsvertrags in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Stelle beantragt wurde. Bei frühzeitig abgeschlossenen Berufsausbildungsverträgen wird mit dem Ein-Monatszeitraum zwischen Beantragung und Erteilung der Ausbildungsduldung ein Zeitraum abgedeckt, in dem erfahrungsgemäß in der Regel die Eintragung erfolgt ist. Liegt zum Erteilungszeitpunkt noch kein Nachweis über die Eintragung vor, ist seitens der Ausländerbehörde zu prüfen, ob gegebenenfalls ein Scheinausbildungsverhältnis vorliegt. Mit Satz 3 wird die bislang geltende Regelung zur Erteilungsdauer übernommen.

In Absatz 4 werden die bisherigen Gründe für das Erlöschen zusammengefasst und ergänzt um den Erlöschenstatbestand des Vorliegens von Bezügen zu extremistischen oder terroristischen Organisationen oder deren Unterstützung.

Mit den Absätzen 5 und 6 werden die bisherigen Sätze 7 bis 12 des § 60a Absatz 2 übernommen. In Satz 1 wird durch die Ergänzung klargestellt, dass auch Bildungseinrichtungen abweichend von § 87 zur Mitteilung verpflichtet sind, wenn die Ausbildung nicht betrieben wird oder abgebrochen wurde.

Mit Absatz 7 wird den Fällen Rechnung getragen, in denen die Klärung der Identität nicht herbeigeführt werden konnte, obwohl der Ausländer alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen hat. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Erteilung der Ausbildungsduldung, die Erteilung der Ausbildungsduldung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ist aber im Ermessen der Ausländerbehörde möglich. Für die Duldung nach Absatz 7 gelten die gleichen besonderen Rechte wie für die Duldung nach Absatz 1.

Absatz 8 dient der Klarstellung, dass im Vorfeld einer Ausbildungsduldung oder zusätzlich zu ihr Duldungen nach § 60a aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen oder aus anderen dringenden humanitären oder persönlichen Gründen, beispielsweise wegen Krankheit, oder erheblichen öffentlichen Interessen weiterhin erteilt werden können. Da die Erteilung einer Duldung zum Zweck der Berufsausbildung nunmehr in § 60b geregelt ist, kann das Absolvieren einer Berufsausbildung allein jedoch kein Grund für die Erteilung einer Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 sein. Dies gilt auch dann, wenn die Ausbildungsduldung aus Ausschluss- oder Versagungsgründen nach § 60b nicht erteilt werden kann. Dem steht jedoch nicht entgegen, im Fall der Duldung nach § 60a aus tatsächlichen oder rechtlichen oder aus anderen dringenden humanitären oder persönlichen Gründen oder erheblichen öffentlichen Interessen eine Beschäftigungserlaubnis für eine Ausbildung zu erteilen, wenn kein Versagungsgrund nach § 60a Absatz 6 vorliegt. Diese Duldung kann jedoch nicht mit den besonderen Rechten der Ausbildungsduldung, insbesondere dem langfristigen Erteilungszeitraum verbunden werden.

Zu § 60c

Mit § 60c werden klare Kriterien für eine Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 definiert, die Ausreisepflichtigen, die durch ihre Erwerbstätigkeit ihren Lebensunterhalt sichern und gut integriert sind, durch ihre dreißigmonatige Erteilungsdauer und die Perspektive des Heranwachsens in einen Aufenthaltstitel nach § 25b oder der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a einen verlässlichen Status vermittelt.

Durch die gewählte Formulierung in Absatz 1 wird ausdrücklich darauf abgestellt, dass dort, wo Erteilungsvoraussetzungen auf den Ausländer, den Ehegatten oder den Lebenspartner Bezug nehmen, diese Voraussetzungen von beiden Personen zu erfüllen sind. Die dem Ehegatten oder dem Lebenspartner zu erteilende Duldung ist somit keine rein akzessorische Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3, sondern ebenfalls eine Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 60c. Erfüllt einer der beiden Personen eine oder mehrere der für beide Personen geltenden Voraussetzungen nicht, kommt jedenfalls die Erteilung der Beschäftigungsduldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 60c für kein Familienmitglied in Betracht. Die Beschäftigungsduldung kann also nicht für einzelne Familienmitglieder erteilt werden, wenn die Voraussetzungen nach § 60c, die andere Familienmitglieder erfüllen müssen, nicht vorliegen. Dies gilt auch für Lebenspartner des Ausländers.

Nach Absatz 1 Nummer 1 muss die Identität des Ausländers, seines Ehegatten oder seines Lebenspartners geklärt sein. In Bezug auf die Anforderungen an die zum Nachweis der Identität geeigneten Dokumente wird auf die Begründung zu § 60b Absatz 2 Nummer 3 verwiesen. Wie bei § 60b werden mit Buchstaben a bis c Übergangsregelungen für Einreisen im zurückliegenden Zeitraum und mit Buchstabe d eine Regelung für die Zeit nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes getroffen. Danach muss für die Erteilung der Beschäftigungsduldung spätestens sechs Monate nach der Einreise in das Bundesgebiet die Identität geklärt sein. In den Fällen, in denen der Ausländer in den durch die Nummer 1 gesetzten Fristen alle ihm zumutbare Maßnahmen zur Identitätsklärung unternommen hat, diese jedoch nicht bis zum Ende der Frist abgeschlossen werden konnte, verhindert eine spätere Identitätsklärung nicht den Anspruch auf die Erteilung der Beschäftigungsduldung. Die Beschäftigungsduldung kann frühestens ab dem Datum der geklärten Identität erteilt werden. Siehe im Übrigen auch Absatz 4.

Durch die Anforderung des Besitzes einer Duldung seit zwölf Monaten in Absatz 1 Nummer 2 wird ausgeschlossen, dass unter Umständen die Beschäftigungsduldung direkt anschließend an einen ablehnenden Asylbescheid erteilt wird. Der Zeitraum gibt den Ausländerbehörden die Möglichkeit, aufenthaltsbeendende Maßnahmen durchzuführen.

An die in Absatz 1 Nummer 3 enthaltene Voraussetzung einer 18-monatigen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung werden zwar keine Anforderungen in Bezug auf die Qualifikation gestellt, diese muss jedoch mindestens 35 Stunden pro Woche betragen. Bei Alleinerziehenden muss die wöchentliche Arbeitszeit mindestens 20 Stunden pro Woche betragen.

Neben dem Erfordernis in Absatz 1 Nummer 4, in den letzten zwölf Monaten vor Antragstellung den Lebensunterhalt vollständig eigenständig gesichert zu haben, kommt mit der Anforderung von Absatz 1 Nummer 5 zum Ausdruck, dass der Lebensunterhalt des Ausländers auch weiterhin gesichert sein muss. Diese Nummer ist insofern von Bedeutung, als bei Wegfall der eigenständigen Lebensunterhaltssicherung ein Widerrufsgrund nach Absatz 3 Satz 1 gegeben ist. Der Lebensunterhalt muss jedoch allein für die erwerbstätige Person gesichert sein, nicht für den Ehegatten oder den Lebenspartner und Kinder.

Die Intention der Beschäftigungsduldung, gut integrierte Geduldete zu erfassen, kommt in Absatz 1 Nummer 6 zum Ausdruck, nach der der Ausländer mindestens über hinreichende mündliche deutsche Sprachkenntnisse verfügen muss, auch wenn er zuvor keinen Zugang zu einem Integrationskurs hatte.

Vom Erwerb der Beschäftigungsduldung sind Ausländer nach Nummer 7 ausgeschlossen, die unabhängig vom Strafmaß wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt wurden. Außer Betracht bleiben grundsätzlich Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können und zu Verurteilungen auf eine Geldstrafe von nicht mehr als neunzig Tagessätzen geführt haben. Der Ausschlussgrund ist auch erfüllt, wenn nur der Ausländer, der Ehegatte oder der Lebenspartner wegen einer oben genannten Straftat verurteilt wurde.

Nach Nummer 8 sind der Ausländer, sein Ehegatte oder sein Lebenspartner vom Erwerb der Beschäftigungsduldung ausgeschlossen, wenn sie Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen haben oder diese unterstützen. Auch hier ist der Ausschlussgrund erfüllt, wenn nur der Ausländer oder der Ehegatte diesen Ausschlussgrund erfüllt.

Da aus der Beschäftigungsduldung ein Übergang in die Aufenthaltserlaubnis nach § 25b möglich ist, wird in Absatz 1 Nummer 9 wie in § 25b Absatz 1 Nummer 5 gefordert, dass die mit ihm in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden Kinder im schulpflichtigen Alter tatsächlich die Schule besuchen müssen. Weiter dürfen die Kinder keine der in § 54 Absatz 2 Nummer 1 bis 2 genannten Taten begangen haben oder wegen eines vorsätzlichen Verstoßes gegen § 29 Absatz 1 Nummer 1 des Betäubungsmittelgesetzes rechtskräftig verurteilt worden sein. Dies betrifft, wer Betäubungsmittel unerlaubt anbaut, herstellt, mit ihnen Handel treibt, sie, ohne Handel zu treiben, einführt, ausführt, veräußert, abgibt, sonst in den Verkehr bringt, erwirbt oder sich in sonstiger Weise verschafft.

Zusätzlich müssen der Geduldete, sein Ehegatte oder sein Lebenspartner nach Absatz 1 Nummer 10 an einem Integrationskurs teilgenommen und diesen erfolgreich abgeschlossen haben, soweit sie durch die zuständigen Behörden nach § 44 Absatz 4 zur Teilnahme verpflichtet wurden und ein Kursplatz tatsächlich zur Verfügung stand.

Mit Absatz 2 wird die Erteilung der Duldung an die mit ihm in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden minderjährigen Kinder der in Absatz 1 genannten Personen geregelt.

Absatz 3 eröffnet die Möglichkeit des Widerrufs der Beschäftigungsduldung in den Fällen, in denen eine oder mehrere Erteilungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen. Ausdrücklich geregelt wird, dass kurzfristige Unterbrechungen der Beschäftigung, die nicht vom Ausländer zu vertreten sind, unberücksichtigt bleiben. Dies gilt sowohl in Hinsicht auf die Erteilung der Beschäftigungsduldung als auch in Bezug auf deren Widerruf. Der Wegfall des Ausreisehindernisses rechtfertigt jedoch nicht den Widerruf der Beschäftigungsduldung. Da der Bestand des Beschäftigungsverhältnisses Grundlage für die Beschäftigungsduldung ist, wird mit Satz 3 und 4 sowohl dem Arbeitgeber als auch dem Ausländer eine Mitteilungspflicht gegenüber der Ausländerbehörde aufgegeben, die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses mitzuteilen. Ein Verstoß gegen diese Mitteilungspflicht ist bußgeldbewährt (Artikel 1 Nummer 7).

Mit Absatz 4 wird den Fällen Rechnung getragen, in denen die Klärung der Identität nicht herbeigeführt werden konnte, obwohl der Betroffene alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen hat. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Erteilung der Beschäftigungsduldung, die Erteilung der Beschäftigungsduldung im Sinne des Absatz 1 ist in diesen Fällen aber im Ermessen der Ausländerbehörde möglich. Für Duldung nach Absatz 4 gelten die gleichen besonderen Rechte wie für die Duldung nach Absatz 1.

In Absatz 5 wurde zur Klarstellung der Hinweis aufgenommen, dass Duldungen nach § 60a aus anderen tatsächlichen, rechtlichen, dringenden humanitären oder persönlichen Gründen, beispielsweise wegen Krankheit, oder erheblichen öffentlichen Interessen neben der Beschäftigungsduldung grundsätzlich weiterhin erteilt werden können, und in diesen Fällen auch eine Beschäftigungserlaubnis erteilt werden kann, wenn kein Versagungsgrund nach § 60a Absatz 6 vorliegt.

Zu Nummer 6 (§ 79 Absatz 4 AufenthG)

Wird im Zeitpunkt der Entscheidung über eine Beschäftigungsduldung gegen den Ausländer wegen des Verdachts auf eine Straftat ermittelt, ist die Entscheidung über die Erteilung der Beschäftigungsduldung bis zum Abschluss des Verfahrens auszusetzen. Soweit das Gericht eine Entscheidung in dem Verfahren getroffen hat, ist die Entscheidung bis zu deren Rechtskraft auszusetzen.

Zu Nummer 7 (§ 98 Absatz 2a)

Folgeänderung in Bezug auf § 60b. In Bezug auf § 60c wird die in § 60c Absatz 3 enthaltene Mitteilungspflicht zu ihrer Wirksamkeit mit einer Sanktionsnorm flankiert.

Zu Nummer 8 (§ 104 Absatz 15 bis 17 AufenthG)

Mit dem neuen Absatz 15 wird der Bruch behoben, der sich aus den derzeit noch unterschiedlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Ausbildungsduldung nach § 60a Absatz 2 Satz 4 bis 12 und der Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Absatz 1a ergibt. Im Gegensatz zu § 18a ist die Erteilung der Ausbildungsduldung nach den derzeit bestehenden Regelungen auch dann möglich, wenn der Ausländer, bevor ihm eine Beschäftigungserlaubnis erteilt wurde, über seine Identität getäuscht hat oder es zu vertreten hatte, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden konnten. Hiervon musste er zwar Abstand genommen haben, da anderenfalls wegen § 60a Absatz 6 Nummer 2 die für die Erteilung der Ausbildungsduldung erforderliche Beschäftigungserlaubnis nicht hätte erteilt werden können. Die spätere Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 18a schließt jedoch alle Fälle aus, in denen in der Vergangenheit über die Identität getäuscht wurde oder es der Ausländer zu vertreten hatte, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden konnten. Somit wären Fälle möglich, in denen zwar die Ausbildungsduldung erteilt werden konnte, nicht aber nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung die Aufenthaltserlaubnis nach § 18a. Dieser Widerspruch wird mit der Regelung des

neuen Absatzes 15 aufgelöst. Erfasst sind hier im Zuge der Ermessensausübung auch die Fälle, in denen die Klärung der Identität nicht herbeigeführt werden konnte, obwohl der Ausländer alle erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen hat.

Mit Absatz 16 wird eine Übergangsregelung zu § 60a für die Fälle getroffen, in denen bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Beschäftigungserlaubnis erteilt wurde. Diese Übergangsregelung hat zur Folge, dass die neuen tatbestandlichen Versagungsgründe nicht zu einer nachträglichen Versagung der Beschäftigungserlaubnis führen.

Absatz 17 beinhaltet eine Übergangsregelung zu § 60b für Ausländer, die Einreise vor dem 1. Januar 2017 eingereist sind. Die Übergangsregelung gilt für die Aufnahme von Berufsausbildungen bis zum 1. Oktober 2020. In diesen Fällen wird vom Besitz einer Duldung abgesehen. Die Regelung tritt am 2. Oktober 2020 außer Kraft.

Zu Artikel 2 (Anlage zur AZRG-DV)

Zu Nummer 1

Nummer 17 wird als Folge der neu verorteten Ausbildungsduldung (§ 60b n.F.) sowie der neu geschaffenen Beschäftigungsduldung (§ 60c n.F.) angepasst und ergänzt. Dabei wird jeweils nach den Fallgestaltungen eines Anspruchs oder einer Erteilung im Ermessen der Ausländerbehörde unterschieden.

Zu Nummer 2

Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Beschäftigungsduldungsgesetzes. Sie sieht in Satz 2 ein Außerkrafttreten der Regelung zur Beschäftigungsduldung von § 60c AufenthG am 1. Juli 2022 und in Satz 3 ein Außerkrafttreten der Übergangsregelung in § 104 Absatz 17 AufenthG am 2. Oktober 2020 vor.